

Anhang 3

Geteilter Dienst im mobilen Bereich

1. Gemäß § 4 Abs 5 lit c SWÖ-KV wird die Zulässigkeit einer zweiten Teilung an Wochenenden sowie an Feiertagen für sämtliche Dienststellen vereinbart.
2. Gemäß § 4 Abs 5 lit e SWÖ-KV wird vereinbart, dass an Arbeitstagen mit geteilten Diensten eine Unterschreitung der Tagesarbeitszeit von 5 Stunden auf Wunsch der Dienstnehmerinnen oder mit vorheriger Zustimmung der Dienstnehmerinnen zulässig ist. Die Tagesarbeitszeit muss in jedem Fall mindestens 3 Stunden betragen.

Jede Unterschreitung der Tagesarbeitszeit von 5 Stunden ist zu dokumentieren. Die Anzahl der Unterschreitungen ist unter Angabe der Dienststellen und der Namen der Dienstnehmerinnen monatlich bis zum 20. des Nachfolgemonats an den Betriebsrat zu melden.

3. Gemäß § 4 Abs 5 lit d SWÖ-KV führen Zeiten einer Dienstbesprechung zu keinem geteilten Dienst. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen ist Arbeitszeit.

Fallen im Hinblick auf eine verpflichtende Teilnahme der Mitarbeiterinnen an Praxisteamgesprächen Wegzeiten der Mitarbeiterinnen zwischen Wohnort und Dienststelle an, sind diese als Arbeitszeiten abzugelten.

Ergänzend wird vereinbart, dass die Möglichkeit der Teilnahme der Mitarbeiterinnen an Praxisteamgesprächen zumindest einmal monatlich gewährleistet sein muss.

4. Dieser Anhang stellt einen selbständigen Teil dar und ist **bis zum 31.07.2025 befristet**. Die Vertragsparteien kommen überein, die Umsetzung dieser Bestimmungen laufend zu evaluieren und rechtzeitig vor Ablauf in Verhandlungen zu treten und - unter Berücksichtigung sowohl der Interessen der Mitarbeiterinnen als auch der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens - eine Einigung über eine Nachfolgeregelung über diese gegenständlichen Themen zu erzielen.

16.07.2024
Datum / Unterschrift Geschäftsführer

15.7.2024
Datum / Unterschrift Betriebsrat